

HÄRTEFALLREGELUNG FÜR DIE ZUWEISUNG VON PRAKTIKUMSPLÄTZEN DIZ 02.06.15

Studierende, welche einen der unten genannten Gründe erfüllen, können für die Vergabe von Praktikumsplätzen in Schulen auf Antrag einen Härtefall anerkannt bekommen.

Härtefälle erhalten bevorzugt an ihrem Wunschort einen Praktikumsplatz und werden vorrangig zugewiesen. Voraussetzung für die Einstufung als Härtefall ist das Erbringen eines entsprechenden Nachweises mit der Anmeldung zum Praktikum.

Ein Antrag auf Einstufung als Härtefall kann beantragt werden, wenn

a) ein Kind bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt betreut wird

In Anlehnung an § 25 Abs. 5 BAföG sind damit leibliche Kinder, Pflegekinder sowie in den Haushalt aufgenommene Kinder eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder in den Haushalt aufgenommene Enkel gemeint.

⇒ **Nachweis:** Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes bzw. Adoptionsurkunde oder Erziehungsgeldbescheid und eine formlose Betreuungserklärung über den zeitlichen Umfang der Betreuung.

b) ein naher Angehöriger / eine nahe Angehörige gepflegt wird

Als pflegebedürftige nahe Angehörige gelten gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Pflegestufe I, II und III.

⇒ **Nachweis:** Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aus dem hervorgeht, dass ein pflegebedürftiger Angehöriger gepflegt wird, wobei mind. die Pflegestufe I festgestellt worden ist und die wöchentliche Pflege im Tagesdurchschnitt von mindestens 90 Minuten selbst erbracht wird. U.u. ist der Nachweis des Verwandtschaftsgrades erforderlich.

c) schwerwiegende Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung vorliegen

Es muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt.

⇒ **Nachweis:** Amtsärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung / Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt. Ebenfalls müssen die Bezeichnung der Behinderung / Erkrankung, ihr prozentualer Umfang und eine Einschätzung über die Dauer der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit durch die Behinderung / Erkrankung aus der amtsärztlichen Bescheinigung hervorgehen. Bei einer Behinderung ab Grad der Behinderung 50 (GdB 50) ist keine amtsärztliche Bescheinigung erforderlich, sondern nur eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises.

d) ein Kooperationsfach an der Universität Bremen studiert wird

Studierende, die ein Kooperationsfach (derzeit: Geographie, Französisch, Spanisch) an der Universität Bremen studieren und die Heimatuniversität Oldenburg haben, können diesen Umstand als Härtefall geltend machen.

⇒ **Nachweis:** Immatrikulationsbescheinigung, auf dem das Koopfach ersichtlich wird.

Anmerkung: Alle Nachweise entsprechend der Vorgaben der Uni OL auf dem Formular „Ausnahme-/Härtefallantrags Studienbeiträge“ des Immatrikulationsamtes.